

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 10 (1894)

**Heft:** 2

**Artikel:** Die zweite allgemeine Meistersversammlung in Zürich [Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578626>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

X.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petzzeile, bei größeren Anträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 7. April 1894.

**Wochenspruch:** Die Herrschaft über sich ist der Hauptschlüssel zur Herrschaft  
über Andere.

### Die zweite allgemeine Meister- versammlung in Zürich.

(Schluß.)

Schultheß (Kantonsrat) schlägt vor, daß die neueste, heute erlassene Verordnung paragraphenweise durchgenommen und beraten werde. Malermeister Neifer er-

zählt, wie eine Meisterdeputation zum städtischen Polizeivorstand gekommen sei, um Schutzmaßregeln gegen das Auftreten der Malergehilfen zu verlangen. Herr Vogelsanger habe alles Gute und Schöne versprochen, derweil seien aber Meister und nichtstreikende Arbeiter an Leben und Gesundheit gefährdet worden. Ein Meister, welcher auch anwesend ist, sei von Arbeitern geschlagen worden. Die erste Instruktion an die städtische Polizei wurde konfidential erlassen, d. h. man kann damit machen was man will. Und nun die neue Verordnung! Heute haben wir auch die Berner Polizeiverordnung zum Streik kennen gelernt. Die Berner verstehen die Justiz anders. In vier Säzen sagt sie mehr, als unsere kantonale mit allen ihren Zittaten. (Stürmischer, lange anhaltender Beifall.) Da sollten unsere Behörden einmal nach Bern gehen und dort lernen, wie man für Streikunruhen Polizeiverordnungen macht. Nach kurzer Kontroverse über den Antrag Schultheß erhält Baumeister Grether das Wort, der es dazu benutzt, um folgende Ausführungen zu geben: Sehen wir uns einmal die Person des städtischen Polizeivorstandes näher an. Es ist nicht lange her, seit er noch

hinter der Fahne einhergeschritten ist, auf der geschrieben steht: Kein Gesetz und kein Herr, und nun soll er Gesetz und Ordnung handhaben. Es handelt sich um seine Existenz. Denken wir uns seine Lage. Warum steht dieser Mann an dem wichtigsten Posten? Mir thut er leid. Die heutige Versammlung sollte bei dem Stadtrat darum einkommen, daß er seine Geschäfte anders verteilt und das Polizeiwesen nicht mehr einem ausgesprochenen Parteimanne übertrigt. Ich stelle den Antrag, daß wir eine solche Gingabe beschließen. Schlossermeister Hafner macht auf den Umstand aufmerksam, daß in dem Erlaß des kantonalen Polizeidirektors wohl der Zutritt zu den Wohnungen, nicht aber zu den Gewerbelokalen, zu den Bauplätzen etc. verboten sei, während in dem deutschen Strafgesetz auch die letzteren inbegriffen seien. Diesem Mangel müsse abgeholfen werden. Goßweiler wünscht, daß die Berner Verordnung vorgelesen werde, und Hafner spricht nochmals, um die Anregung zu machen, die Gutheizung der Verordnung des kantonalen Polizeidirektors von Seite der Versammlung sei davon abhängig zu machen, daß diese Verordnung verschärft werde. Er weist hin auf den deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag, welcher die Ausweisung der Deutschen gestattet, welche den Gesetzen des Landes nicht gehorchen. Er beantragt, die Versammlung möge den Vorstand beauftragen, mit Herrn Nägeli hierüber Rücksprache zu nehmen. Schultheß zieht seinen Antrag, weil nun gegenstandslos, zurück und erwähnt des Beschlusses, den der Große Stadtrat in bezug auf einen die Polizeimaßregeln bei Streiks feststellenden Artikel der städtischen allgemeinen Polizeiverordnung letzten Samstag gefaßt hat. Er

vertraut der Einsicht und dem guten Willen der Behörden, daß sie auch in dieser Sache das Richtige treffen. Reiser verliest die Berner Verordnung und hebt deren einfache und allgemein verständliche Fassung hervor. Er wünscht, daß diese Verordnung dem kantonalen Polizeidirektor ans Herz gelegt werde. Steinegger will die kantonale Verordnung annehmen bezw. als genügend anerkennen, wenn ihr einige Sätze der Berner Verordnung, besonders der dritte beigefügt werden, welcher verfügt, daß Ausländer, die sich in gesetzwidriger Weise an der Streikbewegung beteiligen, per Polizeischub in ihre Heimat befördert werden sollen. Er meint auch, die heute publizierte Verordnung sei wesentlich besser als die in „Zimmerleuten“ vorgelesene. Suter betont die Notwendigkeit energischer Maßnahmen zum Schutz der persönlichen Freiheit der Meister sowohl als der nicht streikenden Arbeiter und wünscht, daß der Vorstand hiefür die geeigneten Schritte thue. Steinegger erklärt die Aufnahme des dritten Satzes der Berner Verordnung in die zürcherische positiv als Bedingung, wenn er die letztere als genügend anerkennen soll. Der Vorsitzende nimmt von allen geäußerten Wünschen mit Ausnahme desjenigen von Baumeister Grether Notiz und verspricht zu thun, was möglich ist, um deren Erfüllung zu erreichen. Reiser stellt eine Initiative in Aussicht, wenn man nicht bald in befriedigender Weise die Schutzmaßregeln ergreift, welche nötig sind. Hafner wünscht, daß die Boten und Beschlüsse der Zimmerleuten- und der Tonhalleversammlung noch in einem offiziellen Bericht des Vorstandes zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht werden. Grether wiederholt seinen Antrag, es sei dem Stadtrat eine Eingabe mit dem Ersuchen zu machen, er möchte seine Geschäfte anders verteilen u. s. w. Der Vorsitzende votiert gegen diesen Antrag. Er findet, es sei nicht Aufgabe dieser Versammlung, an den Stadtrat derartige Anstalten zu stellen. Er wird die hütigen Boten berücksichtigen, und wir können das Vertrauen in ihn setzen, daß er seine Aufgaben verstehen wird. Grether zieht seinen Antrag zurück. Der Antrag Hafner gelangt zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen. Herr Malermeister Stettbacher ergreift noch das Wort, um auf die ungenügenden Kräfte der Polizei im Falle weiterer Ausdehnung der Streiks hinzuweisen und den Gedanken an eine Bürgerwehr auf die Lippen der Anwesenden zu legen. Er möchte die eventuell nötige werdende Selbsthilfe und ihre Organisation rechtzeitig besprochen wissen. Stadtrat Koller spricht sich gegen die Besprechung dieser Anregung aus; er hat Vertrauen in die kantonale, Vertrauen in die städtische Polizei und glaubt, eine andere Organisation zur Abwehr der vom Vorredner berührten G.fahren würde als Provokation wirken. Die Versammlung schließt sich dieser Auffassung an und ist damit am Ende ihrer Beratungen angelangt. Herr Lang erklärt sie darum als geschlossen und nimmt auf Wunsch eines Redners eine baldige weitere Meistersversammlung in Aussicht. („Tagesanzeiger.“)

## Verbandswesen.

Der Central-Vorstand des Schweizerischen Schreinermeistervereins richtet an die gesamte Meisterschaft folgende Aufforderung:

„Werte Kollegen! Samstags, 24. März, haben in Zürich eine größere Anzahl Schreinergehülfen auf 14 Tage, also auf 7. April nächsthin, die Arbeit gekündigt, für den Fall, als von Seite der Meisterschaft ihre Forderungen, welche Sie an anderer Stelle publiziert finden

— nicht bewilligt würden.

Diese Forderungen sind aber derart für das ganze Gewerbe schädigend, daß ein Streik unvermeidlich ist. Wir er-

suchen daher die gesamte Meisterschaft, schon heute keinen von Zürich kommenden Arbeiter mehr einzustellen, damit die Zahl der Streikende nicht vorzeitig vermindert wird. Ein genaues Namensverzeichnis wird nach definitiv beschlossenem Streik jedem einzelnen Schreinermeister zugestellt werden und zählen wir bestimmt auf Ihre Solidarität.“

Die Zürcher Schreinerarbeiter, von denen bereits 450 auf 14 Tage gekündigt haben, legten den Prinzipien nachstehende Forderung in Form eines Arbeitsvertrages vor:

1. Die Arbeitszeit in sämtlichen Werkstätten Zürichs und Umgegend beträgt 9 Stunden ohne Unterbrechung, mit Ausnahme einer Mittagspause.
2. Der Minimallohn wird auf 55 Cts. festgesetzt und muß auch im Akkord garantiert werden.
3. Sonntag-, Nacht- und Überzeitarbeit darf nur in außerordentlichen Fällen stattfinden und ist dem Vorstand der Schreinergewerkschaft davon Anzeige zu machen. Überzeitarbeit wird mit 33 Prozent, Sonntag- und Nachtarbeit mit 50 Prozent Zuschlag berechnet. Die Nachtarbeit beginnt abends 8 Uhr und hört morgens bei Beginn der üblichen Arbeitszeit auf.
4. Die Auszahlung findet alle Samstage direkt mit Schluß der Arbeitszeit statt. Die Kündigung beträgt acht Tage und kann nur Samstags stattfinden.
5. Als Dekompte darf nicht mehr als ein Tag inne behalten werden.
6. Auszahlung und Arbeit wird in ein Büchlein mit nummerierten Seiten und zwar mit Tinte eingetragen; das Büchlein bleibt in Händen des Arbeiters. Nach Fertigstellung des Akkords muß jeweils am nächsten Zahltag abgerechnet werden.
7. Die Akkordarbeit muß nach dem bestehenden Tarif mit 20 Prozent Zuschlag berechnet werden.
8. Der Arbeitsnachweis wird von der Gewerkschaft geführt und steht unter Kontrolle der Arbeitgeber.
9. Der 1. Mai ist als Feiertag freizugeben.
10. Zur Schlichtung von Lohnstreitigkeiten und Verlegungen dieses Vertrages wird ein Schiedsgericht nach Art. 732a und ff der zürcherischen Rechtspflege gebildet.

Die Schreinermeisterversammlung in Zürich vom letzten Samstag, etwa 100 Mann stark besucht, hat nach eingehender Resolution mit unterschriftlicher Verpflichtung folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1) Auf den von den Arbeitern vorgelegten Arbeitsvertrag kann unter keinen Umständen eingetreten werden und es haben die Arbeiter bedingungslos weiter zu arbeiten.
- 2) Denjenigen Arbeitern, welche auf 7. April die Arbeit gekündigt haben, wird zur Wiederaufnahme derselben eine Frist von 4 Tagen gewährt, so daß wer bis 12. April die Arbeit nicht wieder aufnimmt, definitiv entlassen ist.
- 3) Es soll ein genaues Verzeichnis der streikenden Arbeiter angefertigt und dasselbe jedem Schreinermeister des Kantons Zürich, sowie jeder Sektion des schweiz. Schreinermeistervereins beförderlich zugestellt werden.
- 4) Die Meisterschaft Zürichs verpflichtet sich durch Unterschrift, innerhalb Jahresfrist keinen der streikenden Arbeiter mehr einzustellen. Die Meister, welche diese Vereinbarung übertragen, verfallen in eine Buße von 50 Fr. für jeden Fall, welche der Vereinskasse, eventuell einer zu gründenden Meisterstreikklasse zufallen.
- 5) Die Unterzeichneten bezeugen hiermit die Solidarität gegenüber der gesamten Meisterschaft Zürichs, sowie sämtlichen Sektionen des schweiz. Schreinermeistervereins. Die Diskussion, welche zu diesen Beschlüssen führte, war rege und befaßte sich mit jedem einzelnen Punkt sehr einlässlich. Einzelne Redner waren für eine Buße von 100 Franken, auch sprachen sich einige für eine längere Frist für die Streikende aus, es wurden 8, ja sogar 14 Tage genannt. Mit wohlwollender Würdigung sprechen sich ferner einzelne Meister über die Thatsache aus, daß die Arbeiter die gesetzliche Kündigungsfrist eingehalten haben; man sagte, viele Arbeiter seien zur Unterzeichnung der Streikverpflichtung gezwungen worden, wenn nicht äußerlich, doch moralisch. Mit dem von einzelnen Meistern anerkannten, bisherigen Minimallohn von 45 Cts. pro Stunde habe man schlechte Erfahrungen ge-

